

Franke, Günter; Herrmann, Markus

Working Paper

Vermögensmaximierung durch Stiftungen als Unternehmensträger? Eine Analyse der Steuerwirkungen

Diskussionsbeiträge - Serie II, No. 203

Provided in Cooperation with:

Department of Economics, University of Konstanz

Suggested Citation: Franke, Günter; Herrmann, Markus (1993) : Vermögensmaximierung durch Stiftungen als Unternehmensträger? Eine Analyse der Steuerwirkungen, Diskussionsbeiträge - Serie II, No. 203, Universität Konstanz, Sonderforschungsbereich 178 - Internationalisierung der Wirtschaft, Konstanz

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/101623>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

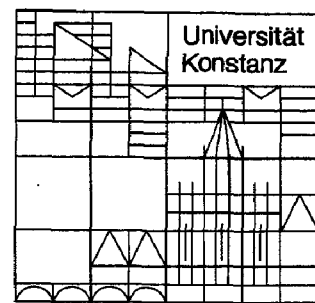
Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Sonderforschungsbereich 178
„Internationalisierung der Wirtschaft“

Diskussionsbeiträge



Juristische
Fakultät

Fakultät für Wirtschafts-
wissenschaften und Statistik

Günter Franke
Markus Herrmann

**Vermögensmaximierung durch
Stiftungen als Unternehmensträger?**
Eine Analyse der Steuerwirkungen

VERMÖGENSMAXIMIERUNG DURCH STIFTUNGEN
ALS UNTERNEHMENSTRÄGER?
EINE ANALYSE DER STEUERWIRKUNGEN

Günter Franke
Markus Herrmann

Serie II - Nr. 203

April 1993

Vermögensmaximierung durch Stiftungen als Unternehmensträger? Eine Analyse der Steuerwirkungen

Prof. Dr. Günter Franke
Dipl. Volksw. Markus Herrmann

Zusammenfassung

Einige große deutsche Unternehmen werden von privaten gemeinnützigen Stiftungen getragen. Dies wirft die Frage auf, weshalb eine solche Lösung der üblichen Vorgehensweise, bei der natürliche Personen Gesellschafter eines Unternehmens sind, vorgezogen wird.

In diesem Beitrag wird untersucht, ob und unter welchen Voraussetzungen der Hauptgesellschafter einer Kapitalgesellschaft das Vermögen seiner Erben erhöhen kann, indem er seine Gesellschaftsanteile einer gemeinnützigen Stiftung überträgt und diese damit zur Trägerin der Kapitalgesellschaft macht. Aufgrund der Steuerbegünstigung der gemeinnützigen Stiftung zeigt sich ein Vermögensvorteil bei mäßiger Eigenkapital-Rendite des Unternehmens und hohem persönlichem Erbschaftsteuersatz der Erben. Daraus werden Schlussfolgerungen für eine optimale Vererbungspolitik gezogen.

Summary

Several large German corporations are owned by private non-profit foundations. This raises the question what are the advantages of foundation-owned firms as compared to the normal ownership structure with natural persons being owners of the firm.

This paper analyzes if and under what conditions the owner of a firm raises the wealth of his heirs by donating his ownership rights to a non-profit foundation which in turn will become the owner of the firm. The non-profit foundation is tax-exempt and, therefore raises the wealth of the heirs if the return on the firm's equity is modest and the personal inheritance-tax rate of the heirs is high. Some conclusions on an optimal inheritance policy are drawn.

A. Einleitung

Verglichen mit der Gesamtzahl der Unternehmen ist die Stiftung als Trägerin eines Unternehmens eher selten. Allerdings sind oder waren einige der bekanntesten und größten Unternehmen in Deutschland ganz oder teilweise von Stiftungen getragen (z.B. Bertelsmann, Bosch, Hertie, Ikea, Klöckner, Körber, Krupp, Nixdorf, Toepfer, Zeiss). Seifart (1987, S. 1889) spricht von einem "sowohl kulturell als auch ökonomisch beachtlichen Potential". Das neuerdings verfügbare Verzeichnis der deutschen Stiftungen nennt insgesamt 5.933 Stiftungen in Deutschland. Es ist allerdings nicht direkt erkennbar, welche Stiftungen zur Kategorie der Unternehmensträgerstiftung zählen. Eine Unternehmensträgerstiftung liegt vor, wenn die Stiftung über die Mehrheit der Gesellschaftsanteile verfügt und die üblichen Gesellschafterrechte wahrnimmt oder das Unternehmen unmittelbar in der Rechtsform einer Stiftung geführt wird.

In dieser Arbeit werden privatrechtliche Stiftungen (i.S. von §§ 80ff BGB) betrachtet, die sämtliche Anteile oder die Mehrheit der Anteile am Eigenkapital eines rechtlich getrennten Unternehmens in ihrem Vermögen halten. Solche Stiftungen haben den Charakter einer Holding gegenüber dem Unternehmen. Dies ist die überwiegend zu beobachtende Gestaltungsform der Unternehmensträgerstiftung. Eine bekannte Ausnahme ist Zeiss (Oberkochen), hier sind Unternehmen und Stiftung eine juristische Einheit.¹

Stiftungen können ganz unterschiedlich gestaltet werden. So ist es möglich, eine weitgehende Steuerbefreiung zu erzielen, wenn die Stiftung als gemeinnützig anerkannt wird. Eine mögliche Erklärung für die Gründung gemeinnütziger Stiftungen könnte diese Steuerbegünstigung liefern. Auch wenn eine gemeinnützige Stiftung einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen für gemeinnützige Zwecke verwenden muß, so kann sie doch einen anderen Teil an den Stifter und seine Angehörigen ausschütten.² Die Frage lautet also: Sind aus der Perspektive des Stifters die Nachteile durch Ausgaben für gemeinnützige Zwecke größer als die Steuervorteile? Mit anderen Worten, bezahlt letztlich der Fiskus über Steuervergünstigungen die Ausgaben für gemeinnützige Zwecke? Diese Frage steht im Mittelpunkt dieses Beitrags.

Folgende Alternativen werden verglichen: Bei Alternative I ("reine Kapitalgesellschaft") vererbt der Hauptgesellschafter seine Gesellschaftsanteile auf

seine Erben, die damit unmittelbar Gesellschafter des Unternehmens werden. Bei Alternative II ("Stiftungs-Kapitalgesellschaft") überträgt der Hauptgesellschafter seine Gesellschaftsanteile im Todesfall unentgeltlich auf eine gemeinnützige Stiftung, die diese im Rahmen ihrer Vermögensverwaltung hält. Das Unternehmen selbst bleibt dabei in seiner rechtlichen Struktur unverändert, es ändert sich nur der Gesellschafterkreis. Es hat dann keine natürlichen Personen als Gesellschafter mehr, auch nicht indirekt über die Stiftung. Die Rechtsform des Unternehmens sei in beiden Fällen eine Kapitalgesellschaft, um die unbeschränkte Haftung von natürlichen Personen in beiden Fällen auszuschließen. Die Stiftung erhält Gewinnausschüttungen von der Kapitalgesellschaft, die sie zum Teil für gemeinnützige Zwecke ausgibt, zum Teil an die Stifterfamilie weiterleitet und zum Teil in der Kapitalgesellschaft thesauriert. Abb. 1 verdeutlicht beide Alternativen.

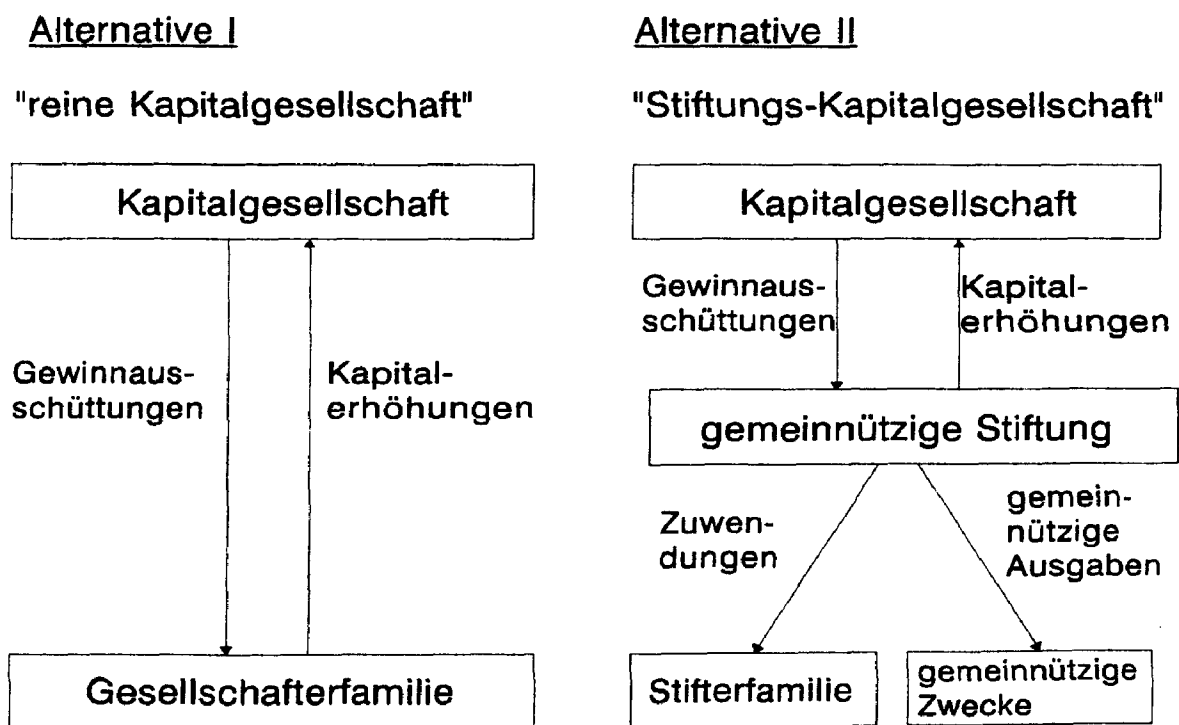


Abb. 1: Beschreibung der Alternativen

Beispiele für Stiftungskapitalgesellschaften in jüngerer Zeit sind Bertelsmann (Wirtschaftswoche Nr. 24, 7.06.1991, S. 150) und Schöller (FAZ v. 17.06.92, S. 18). Hier sollen die Anteile der "Gründer", Mohn und Schöller, an die jeweiligen Stiftungen vererbt werden, die dann Mehrheitsgesellschafter der

Unternehmen sein werden. Bereits seit kurzem ist dies der Fall bei der Körber AG (FAZ v. 12.08.92, S. 14).

Da Stiftungen keine Gesellschafter haben, existieren auch keine natürlichen Personen, die über den Umweg der Stiftung Gesellschafter des von der Stiftung getragenen Unternehmens sind. Dies wirft die Frage auf, wer die Stiftung und damit das Unternehmen kontrolliert. Üblicherweise wird den natürlichen Personen als Gesellschaftern eines Unternehmens eine wichtige Rolle bei der Überwachung des Unternehmens zuerkannt. Wenn solche nicht existieren, dann besteht die Gefahr, daß eine wirksame Überwachung fehlt und dementsprechend die Qualität der Unternehmensführung leidet. Dieses Problem ist besonders gravierend bei der gemeinnützigen Stiftung, da sie lediglich ihr Vermögen verwalten, aber nicht in die Führung des von ihr getragenen Unternehmens eingreifen darf (§ 64 Abgabenordnung (AO) und § 14 AO). Häufig wird dieses Problem in der Praxis dadurch zu lösen versucht, daß eine weitere, nicht gemeinnützige Stiftung gegründet wird, die die Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung des Unternehmens wahrnimmt. Der Stifter und seine Familie können dann über die zweite Stiftung auf die Unternehmensführung einwirken, so z.B. bei Hertie. Dieser Aspekt soll hier nicht weiter verfolgt werden.

In diesem Beitrag wird im Rahmen eines allgemeinen Modells untersucht, ob und unter welchen Voraussetzungen die noch näher zu definierende "Stiftungslösung" im Erbfall einen Vermögensvorteil bietet. Im zweiten Abschnitt wird ein kurzer Überblick über die Grundlagen der Besteuerung der verschiedenen Stiftungstypen gegeben. Im dritten Abschnitt wird untersucht, welche Beträge von einer gemeinnützigen Stiftung an den Stifter und seine Verwandten ausgeschüttet und welche Beträge dem von der Stiftung getragenen Unternehmen wieder zugeführt werden dürfen. Im vierten Abschnitt wird das Vermögen der potentiellen Stifterfamilie im Stiftungsfall mit dem im Nichtstiftungsfall verglichen. Der Beitrag endet mit einer Zusammenfassung.

B. Besteuerung der Unternehmensträgerstiftung

I. Überblick

Grundsätzlich werden Stiftungen wie andere Körperschaften besteuert, sie sind unbeschränkt steuerpflichtig. Dies gilt jedoch nicht für Familienstiftungen und steuerbegünstigte Stiftungen. Eine Familienstiftung i.S. des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) liegt vor, wenn die "Stiftung wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet worden ist" (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG). Was in diesem Zusammenhang "wesentlich" ist, wird nicht näher definiert. Eine Familienstiftung kann nicht gleichzeitig steuerbegünstigt sein. Eine Stiftung ist steuerbegünstigt, wenn sie (ausschließlich und unmittelbar) gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in selbstloser Weise verfolgt (§ 51ff AO). Was darunter fällt, wird in den §§ 52ff AO definiert. Im folgenden werden die Begriffe "steuerbegünstigte Stiftung" und "gemeinnützige Stiftung" synonym verwendet.

Einen Überblick über die Besteuerung von Einkommen und Vermögen auf den Ebenen Stifter, Stiftung und Destinatäre gibt Tabelle 1. Sie wird im folgenden erläutert. Zu den Destinatären einer Stiftung zählen sowohl die Angehörigen der Stifterfamilie, sofern sie von der Stiftung Leistungen erhalten, als auch Dritte, die Leistungen in Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks beziehen. Die Besteuerung des Unternehmens wird nicht erläutert, da sie unabhängig davon ist, ob eine Stiftungslösung gewählt wird oder nicht.

II. Erbschaftsteuer und Erbersatzsteuer

Nicht steuerbegünstigte Stiftung. Das gestiftete Vermögen der nicht steuerbegünstigten Stiftung unterliegt generell der Erbschaftsteuer, analog zu einer Schenkung. Es wird die (ungünstigste) Steuerklasse IV zugrundegelegt (§ 15 Abs. 1 ErbStG). Nach der Errichtungsbesteuerung wird keine Erbschaftsteuer mehr fällig.

Familienstiftung. Für eine Familienstiftung gilt der (meist günstigere) Steuersatz entsprechend dem "Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde entferntest Berechtigten zu dem Erblasser oder Schenker" (also dem Stifter, § 15 Abs.2 Satz 1 ErbStG). Außerdem unterliegt eine Familienstiftung

Tabelle 1: Besteuerung der Stiftung als Unternehmensträger:

Steuer	Stifter	Stiftung			Destinatäre	
		gemeinnützig	Familienstiftung	nicht steuerbegünstigt	der gemeinnützigen Stiftung	der Familienstiftung
ErbSt	-	Nein (§ 13 Abs. 1, Nr. 16b ErbStG)	Ja, Stkl. wie Verwandtschaftsverh. (§ 15 Abs. 2 S. 1 ErbStG)	Ja, Steuerklasse IV (§ 15 Abs. 1 ErbStG)	-	-
Erb-ErsSt	-	-	Steuerkl. I, doppelter Freibetrag, Satz auf 1/2 Vermögen (§§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 15 Abs. 2 S. 3 ErbStG).	-	-	-
EST/ KSt	Ja, bei Errichtung aufdecken stiller Reserven im Betriebsvermögen. Ausnahme: § 6 Abs. 1 Nr 4 EStG und §7 EStDV. ESt-Minderung durch Abzug von Teilen des gestifteten Vermögens als Sonderausgabe (§§ 10b, 10d EStG)	Nein (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG). 46% auf wirtschaftl. Geschäftsbetrieb (§ 23 Abs. 2b KStG); keine Anrechnung der KSt-Gutschrift (§ 51 KStG); Erstattung der Kapitalertragsst. (§§ 36, 44c Abs. 2 EStG); max. 25% der Erträge als freie Rücklage (§ 58 Nr. 7 AO)	Ja, Satz: 50% (§ 23 Abs. 1 u. 2b KStG); Anrechnung von KSt-Gutschrift und Kapitalertragsteuer (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG).	zuzurechnen als wiederkehrender Bezug (§ 22 Nr. 1 Satz 2a EStG) Höhe der Bezüge: max 1/3 der Stiftungseinnahmen (§58 Nr. 5 AO).	nicht zuzurechnen wenn freiwillig (§ 22 Nr. 1. S. 2 EStG) zuzurechnen, wenn Auflage (§ 22 Nr. 1 S. 1 EStG)	
GewSt	-	Gewerbesteuer fällt bei einer Stiftung nur im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes i.S.von § 14 AO an (§ 3 Nr 6 GewStG und § 2 Abs. 3 GewStG).			-	-
VSt	Ja Satz: 0,5% (§ 10 Nr. 1 VStG)	Nein (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 VStG)	Ja, ab 20.000, kein VSt-Schachtelprivileg (§ 102 BewG i.V.m. § 97 BewG), Satz 0,6%.	Ja, aber nicht Stiftungsvermögen. Satz: 0,5%.		

im Verlauf ihres Bestehens der sog. Erbersatzsteuer. Alle 30 Jahre wird ein Erbfall gesetzlich fingiert und mit einem Steuersatz belegt wie bei einem Vermögensübergang auf zwei Kinder in (der günstigsten) Steuerklasse I. Der Status Familienstiftung erzeugt demnach bei der Errichtung bzw. ursprünglichen Vermögensübertragung einen Steuervorteil gegenüber einer nicht steuerbegünstigten Stiftung, im weiteren Leben der Stiftung dagegen einen Steuernachteil.

Gemeinnützige Stiftung. Der Vermögensübergang auf eine gemeinnützige Stiftung ist nicht erbschaftsteuerpflichtig (§ 13 Abs. 1 Nr.16b ErbStG); später fällt auch keine Erbersatzsteuer an.

III. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Die Besteuerung des laufenden Einkommens bzw. Gewinns einer Stiftung ist abhängig von der betrachteten Ebene.

Stifter. Für den Stifter ergibt sich im Zusammenhang mit einem Stiftungsakt die Pflicht zur Aufdeckung stiller Reserven, wenn er Teile seines steuerlichen Betriebsvermögens stiftet, z.B. Wirtschaftsgüter aus einer Personengesellschaft (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz [EStG]). Sein steuerpflichtiger Gewinn erhöht sich dann um die aufgedeckten stillen Reserven. Dies trifft jedoch nicht zu bei der Übertragung an eine steuerbegünstigte Stiftung, die Zwecke im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 a EStG verfolgt³. Auch entfällt die Aufdeckung stiller Reserven, wenn ein Betrieb, Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil unentgeltlich übertragen wird (§ 7 Abs. 1 ESt-Durchführungsverordnung [EStDV]). In den genannten Fällen ist eine Übertragung an die Stiftung zum Buchwert zugelassen.

Der Stifter kann seine Einkommensteuerlast mindern durch einen Abzug von Teilen des gestifteten Vermögens als Sonderausgaben (*Spenden*) in den Grenzen des § 10b EStG. Die Höchstgrenze bei Stiftungen zu kirchlichen oder religiösen Zwecken beträgt 5% des Gesamtbetrags der Einkünfte, sie erhöht sich auf 10% bei mildtätigen, wissenschaftlichen oder als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecken (§ 10b Abs. 1 EStG).⁴ Wenn das für letztgenannte Zwecke gestiftete Vermögen insgesamt mehr als

DM 50.000 beträgt und im Jahr der Stiftung den Höchstsatz von 10% der Einkünfte überschreitet, dann kann der Spendenabzug (im Rahmen des gleichen Höchstsatzes) zusätzlich in den zwei vorangegangenen Jahren und in den fünf folgenden Jahren vorgenommen werden, analog zur Berücksichtigung von Verlusten durch einen Verlustvor-/rücktrag (§§ 10b Abs. 1 S. 3 u. 4, 10d Abs. 1 u. 2 EStG). Der Spendenabzug in den beiden vorangegangenen Jahren ist, wie der Verlustrücktrag, auf insgesamt 10 Mio DM begrenzt. Dies wurde durch das Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz vom 13.12.1990 für Einzelzuwendungen (Stiftungen), die nach dem 31.12.1990 geleistet wurden ermöglicht, um die Bereitschaft zu Großstiftungen zu erhöhen.⁵

Stiftung. Eine nicht steuerbegünstigte Stiftung ist unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig mit dem derzeitigen Steuersatz von 50%, genauso die Familienstiftung. Ist die Stiftung gemeinnützig, so ist sie von der Körperschaftsteuer befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz [KStG]).

Da die steuerbegünstigte Stiftung keine Körperschaftsteuer bezahlt, kann die von der Kapitalgesellschaft auf ausgeschüttete Gewinne bezahlte Körperschaftsteuer nicht angerechnet werden, die Stiftung erhält keine Körperschaftsteuer-Gutschrift (§ 51 KStG). Allerdings wird ihr die vorweg abgezogene Kapitalertragsteuer erstattet (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 u. § 44c EStG). Erzielt eine insgesamt gemeinnützige Stiftung jedoch Einkommen aus eigener wirtschaftlicher Geschäftstätigkeit (im Rahmen eines rechtlich unselbständigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, § 14 AO), dann ist sie mit dem daraus erzielten Einkommen zum ermäßigten Satz von 46% körperschaftsteuerpflichtig (§ 36 u. 44 EStG). Dies ist bei dem hier untersuchten Stiftungstyp jedoch nicht der Fall, da die Stiftung nur Einkommen aus der Verwaltung ihres Vermögens (i.S.v. § 14 AO) erzielt.⁶

Destinatäre. Zuwendungen der Stiftung an einen privaten Begünstigten können nur als wiederkehrender Bezug i.S.v. § 22 EStG besteuert werden. Ob die Begünstigten einer Stiftung, die wiederkehrende Bezüge erhalten, diese versteuern müssen, richtet sich zum einen danach, ob die Stiftung von der Körperschaftsteuer befreit ist oder nicht. Zum anderen kommt es darauf an, ob die Bezüge, z.B. Unterhaltszahlungen, von der Stiftung *freiwillig* oder

aufgrund einer *Auflage* des Stifters, d.h. nicht im Rahmen ihres satzungsmäßigen Zwecks, gewährt werden.

Ist die Stiftung nicht steuerbefreit (dies schließt auch eine Familienstiftung ein), dann werden wiederkehrende und freiwillig gewährte Bezüge bei der Stiftung besteuert und dem Empfänger nicht zugerechnet (§ 22 Nr. 1 EStG). Ist die Zahlung der nicht steuerbefreiten Stiftung aufgezwungen, z.B. durch ein Vermächtnis des Stifters, dann ist sie bei der Einkommensermittlung der Stiftung abzugsfähig und wird dem Empfänger zugerechnet (Hahn/Schindler, 1977, S.79, Schick/Rüd, 1988, S. 79).

Handelt es sich um einen wiederkehrenden, freiwilligen Bezug von einer steuerbegünstigten Stiftung "außerhalb der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke i. S. der §§ 52 bis 54 AO" (§ 22 Nr. 1 S. 2a EStG), dann ist der Destinatär damit einkommensteuerpflichtig. Wird die Zahlung (z.B. Rente) aufgrund einer Auflage des Stifters geleistet, dann ist sie ebenfalls dem Destinatär zuzurechnen. Eine Rente an Mitglieder der Stifterfamilie seitens einer steuerbegünstigten Stiftung ist auf jeden Fall der Einkommensteuer unterworfen.

Sieht man die steuerbegünstigte Stiftung und das von ihr getragene Unternehmen als Einheit, dann ergibt sich bei einer "Ausschüttung" an Destinatäre in jedem Falle eine Doppelbesteuerung. Die Ausschüttung der Kapitalgesellschaft an die Stiftung wird mit dem Steuersatz auf ausgeschüttete Gewinne (z.Zt. 36%) mit Körperschaftsteuer belastet, zusätzlich fällt Einkommensteuer an, ohne daß eine Möglichkeit der Anrechnung der gezahlten Körperschaftsteuer bei der Stiftung oder bei den Destinatären besteht.

IV. Gewerbeertrag- und Gewerbekapitalsteuer

Grundsätzlich zahlt eine Stiftung keine Gewerbesteuer. Unterhält die Stiftung allerdings einen rechtlich unselbständigen Gewerbebetrieb, dann zahlt die Stiftung für diesen Gewerbesteuer (§ 2 Abs. 3 u. § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz [GewStG]), entsprechend den Steuern auf Einkommen und Vermögen (§ 64 AO). Ist der Gewerbebetrieb rechtlich selbständig und die Stiftung an ihm nur im Rahmen ihrer Vermögensverwaltung beteiligt, dann zahlt sie keine Gewerbesteuer.

V. Vermögensteuer

Eine nicht steuerbegünstigte Stiftung sowie eine Familienstiftung sind vermögenssteuerpflichtig mit dem Satz von 0,6% für juristische Personen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Vermögensteuergesetz [VStG]). Für eine nicht steuerbegünstigte Stiftung ergibt sich im Gegensatz zu einer Kapitalgesellschaft bei Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften eine Doppelbesteuerung des Beteiligungsvermögens, denn für eine Stiftung gilt das Schachtelprivileg des § 102 Bewertungsgesetz (BewG) nicht. Diese Doppelbesteuerung der Substanz besteht auch bei einer privaten Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft. Bei der Gesellschaft wird das Betriebsvermögen (75% des Einheitswertes, vgl. § 17 a BewG) belastet, beim Gesellschafter der Wert seiner Anteile. Auch hier bietet die steuerbegünstigte, gemeinnützige Stiftung einen Steuervorteil, denn eine gemeinnützige Stiftung ist nicht vermögenssteuerpflichtig (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 VStG).

C. Rechtliche Schranken der Einnahmenverwendung bei einer gemeinnützigen Stiftung

Die gemeinnützige Stiftung darf ihre Einnahmen nicht beliebig verwenden. Insbesondere sind die Ausschüttungen an den Stifter und seine Familie sowie die Thesaurierung von Mitteln im getragenen Unternehmen beschränkt.

I. Ausschüttungen an Stifter und Stifterfamilie

Mit der Übertragung von Vermögen an eine gemeinnützige Stiftung gehen die Eigentumsrechte auf diese über, und die Erträge aus dem gestifteten Vermögen unterliegen den Vorschriften über die Selbstlosigkeit der Mittelverwendung bei steuerbegünstigten Körperschaften (§ 55 AO). Darin werden ausdrücklich Zuwendungen an den Stifter und seine Erben ausgeschlossen (§ 55 Abs. 3 AO). Insofern ist Stiftung Selbstenteignung. Das Vermögen und die Erträge daraus können nicht mehr vom Stifter genutzt werden. Diese Vorschrift wird allerdings gemildert durch § 58 Nr. 5 AO: Eine Stiftung kann steuerunschädlich bis zu einem "Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu

unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu wahren". Angemessen ist eine Unterstützung, die dem Empfänger erlaubt, seinen bisherigen Lebensstandard aufrechtzuerhalten.⁷ Die Grenze für Zahlungen an den Stifter und seine Familie betrug früher ein Viertel des Einkommens der Stiftung. Sie wurde dann mit der Änderung der AO durch das Vereinsförderungsgesetz vom 18.12.1989 auf ein Drittel angehoben, da sich in manchen Fällen Bürger nicht zu einer Stiftung entschließen konnten, weil ein Viertel nicht ausreichte, dem Stifter und seinen Angehörigen einen angemessenen Lebensunterhalt zu sichern. (Thiel/Eversberg 1990, S. 396). Es geht demnach laut h.M. nicht um eine Absicherung gegen "Verarmung", sondern um die Erhaltung des bisherigen Lebensstandards durch ein laufendes Einkommen. Dies sollte in der Stiftungssatzung bereits ausdrücklich vorgesehen sein.

Neuhoff (1987, S. 3) sieht hierin ein "zeitlich begrenztes Entgegenkommen des Steuergesetzgebers, um Stiftern ihre gute Tat etwas zu erleichtern". Die zeitliche Begrenzung ergibt sich aus der Beschränkung der Unterhaltsleistungen an "nächste Angehörige"; dieser Begriff wird im Einführungserlaß zu § 58 Nr. 5 AO enger gefaßt als in § 15 AO und schließt hier nur die Enkelgeneration mit ein.⁸

II. Die Beteiligungsfinanzierung des Unternehmens durch die Stiftung

Eine weitere Einschränkung in der Mittelverwendung einer gemeinnützigen Stiftung besteht hinsichtlich ihrer Rücklagenbildung und damit der Reinvestition in das Unternehmen. Rücklagen sind nur zulässig, wenn sie für bestimmte Vorhaben im Rahmen des Stiftungszwecks angesammelt werden, für deren Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen (§ 58 Nr. 6 AO und EinfErl dazu). Der 1986 neu eingeführte § 58 Nr. 7 AO erlaubt darüber hinaus einer Stiftung die Bildung einer freien, d.h. nicht zweckgebundenen Rücklage, bis zu einem "Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung"⁹. Auch die Möglichkeit zur Rücklagenbildung sollte in der Stiftungssatzung vorgesehen sein. Explizit erwähnt wird unter Buchstabe b) des § 58 Nr. 7 AO die Bildung einer freien Rücklage zur Erhaltung der Beteiligungsquote an einem Unternehmen. Weitere Beschränkungen bestehen nicht, insbesondere ist die Gesamthöhe der freien Rücklage nicht begrenzt, sie braucht während des Bestehens der Stiftung nicht aufgelöst zu

werden und kann auch insgesamt zur Kapitalerhöhung bei der Kapitalgesellschaft eingesetzt werden (Schad/Eversberg, 1986 S. 2154). Dies entspricht auch der im Stiftungsrecht verankerten Pflicht zum Vermögenserhalt der Stiftungen (Härtl 1990, S. 51, Neuhoff 1987, S. 1.)

Im Rahmen dieser zulässigen freien Rücklage hat ein Stiftungsunternehmen also die Möglichkeit, eine Schütt-aus-hol-zurück-Politik zu betreiben und damit eine Thesaurierung zu dem günstigeren Steuersatz von 36 % auf ausgeschüttete Gewinne anstelle von 50% auf einbehaltene Gewinne durchzuführen.

D. Vermögensvergleich

I. Annahmen

Im folgenden wird in einem allgemeinen Modell untersucht, ob die "Stiftungskapitalgesellschaft" aufgrund der unterschiedlichen Besteuerung einen Vermögensvorteil gegenüber der "reinen Kapitalgesellschaft" bietet. Es wird davon ausgegangen, daß der potentielle Stifter eine rechtliche Konstruktion sucht, die das Vermögen seiner Familie im Erbfall maximiert. Um die "reine Kapitalgesellschaft" (RK) mit der "Stiftungskapitalgesellschaft" (SK) vergleichen zu können, müssen Annahmen über die Investitions- und Finanzierungs politik des Unternehmens getroffen werden. Infolge der zwischen beiden Alternativen bestehenden Unterschiede kann man sich durchaus vorstellen, daß die Investitions- und Finanzierungs politik der RK von der SK abweicht. Dies ist jedoch zu prüfen.

1. Die Investitionspolitik

Zunächst wird die Investitionspolitik betrachtet. Infolge der Gewerbesteuer ist die Kreditfinanzierung gegenüber der Beteiligungsfinanzierung steuerlich begünstigt.¹⁰ Die Kreditfinanzierung kostet daher weniger als die Beteiligungsfinanzierung, sofern Insolvenzprobleme vernachlässigbar sind. Geht man davon aus, daß sich dem Unternehmen Investitionsprojekte mit abnehmender Grenzrendite bieten, dann wird das Unternehmen bei optimaler Investitionspolitik solange investieren, bis die Grenzrendite der Investition vor Steuern gleich den Grenzkosten des Kredits (vor Steuern, jedoch einschließlich

Gewerbesteuer, sofern es sich um Dauerschulden handelt) ist. Diese Entscheidungsregel ist dieselbe, egal, ob die Stiftungsalternative gewählt wird oder nicht. Wenn also bei beiden Alternativen die Grenzkosten des Kredits identisch sind, dann wird auch bei beiden Alternativen dieselbe Investitionspolitik gewählt. Von identischen Grenzkosten des Kredits kann man jedoch nur ausgehen, wenn die Verschuldung bei beiden Alternativen dieselbe ist. Daher muß auch die Finanzierungspolitik näher untersucht werden.

2. Die Finanzierungspolitik

2.1 Die Stiftungskapitalgesellschaft

Bei der Stiftungsalternative unterstellen wir die Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten. Das Unternehmen schüttet in jedem Jahr den gesamten Gewinn nach Steuern an die gemeinnützige Stiftung aus, diese leitet davon $\frac{1}{3}$ an die Stifterfamilie weiter, $\frac{1}{4}$ fließt in Form einer Kapitalerhöhung an das Unternehmen zurück¹¹, der Rest fließt an außenstehende Destinatäre. Die Ausschüttungen an die Stifterfamilie enden mit dem Tod der Enkel des Stifters.¹²

2.2 Die reine Kapitalgesellschaft

Die einfachste Vergleichstechnik besteht darin anzunehmen, daß die "reine Kapitalgesellschaft" dieselbe Finanzierungspolitik wie die Stiftungs-Kapitalgesellschaft betreibt. Da beide dieselbe Investitionspolitik befolgen, erfordert eine einheitliche Finanzierungspolitik gleiches Eigenkapital bei beiden Unternehmen. Dies ist gewährleistet, wenn beide Unternehmen ihr Eigenkapital stets um denselben Betrag erhöhen.

Bei der RK kann diese Eigenkapitalerhöhung entweder durch Einbehalten von Gewinnen oder durch eine Schütt-aus-hol-zurück Politik erreicht werden. Wir gehen hier davon aus, daß der marginale Einkommensteuersatz der Gesellschafter mindestens so hoch ist wie der Körperschaftsteuersatz auf nicht-ausgeschüttete Gewinne. Daher ist ein Einbehalten von Gewinnen günstiger als eine Schütt-aus-hol-zurück-Politik. Es wird deshalb unterstellt, daß das Eigenkapital ausschließlich durch Einbehalten von Gewinnen erhöht wird.

II. Bestimmung des Vermögens der Stiftungskapitalgesellschaft

Ausgangspunkt der Ableitung ist die Annahme, daß die von der Stiftung getragene Kapitalgesellschaft ihre Gewinne vollständig an die Stiftung ausschüttet und die Stiftung diese Mittel im Rahmen der gesetzlichen Schranken zum Teil an die Stifterfamilie, zum Teil an Dritte weiterleitet und den Rest im Unternehmen thesauriert.

Damit läßt sich die Entwicklung von Gewinn und Eigenkapital angeben. Sei

I_t = optimales Investitionsvolumen im Jahr t (Gesamtkapital zu Buchwerten),

$r_{I,t}$ = die durchschnittliche Rendite des Investitionsvolumens I_t im Jahr t vor allen Steuern,

$r_{E,t}^v$ = Rendite des Eigenkapitals vor Steuern im Jahr t , jedoch abzüglich eines Abschlags für die Gewerbesteuer auf Dauerschulden,

$r_{E,t}$ = Rendite des Eigenkapitals im Jahr t nach Gewerbe- und Vermögensteuer, jedoch vor Körperschaftsteuer,

$r_{E,t}^s$ = Rendite des Eigenkapitals nach Gewerbe-, Vermögen- und Körperschaftsteuer,

b = der höchstens zulässige Anteil des der Stiftung zufließenden Gewinns, der an die Stifterfamilie ausgeschüttet werden darf,

q = der höchstens zulässige Anteil, der dem Unternehmen über eine Kapitalerhöhung durch die Stiftung wieder zugeführt werden darf,

s_A = Körperschaftsteuersatz auf ausgeschüttete Gewinne,

s_N = Körperschaftsteuersatz auf nicht ausgeschüttete Gewinne,

s_V = Vermögensteuersatz für juristische Personen,

s_V^p = Vermögensteuersatz für natürliche Personen,

s_E = Einkommensteuersatz,

s_S = Erbschaft- und Schenkungsteuersatz,

k = Kalkulationszinsfuß,

E_t = Buchwert des Eigenkapitals zu Beginn des Jahres t ,

F_t = Buchwert des Fremdkapitals zu Beginn des Jahres t ,

i_t = durchschnittliche Zinskosten des Fremdkapitals im Jahr t , erhöht um einen Zuschlag für die Gewerbesteuer auf Dauerschulden,

G_t^v = Gewinn des Unternehmens im Jahr t vor Steuern, jedoch bereits vermindert um die Gewerbesteuer auf Dauerschulden.

Damit ergibt sich der Gewinn G_t^v aus

$$G_t^v = I_t r_{i,t} - F_t i_t .$$

Da $F_t = I_t - E_t$ ist, folgt

$$G_t^v = I_t(r_{i,t} - i_t) + E_t i_t .$$

Bezeichnet $v_t = F_t / E_t$ den Verschuldungsgrad des Unternehmens im Jahr t , dann folgt $I_t = (1+v_t)E_t$ und somit

$$\begin{aligned} G_t^v &= E_t \left[(1 + v_t)(r_{i,t} - i_t) + i_t \right] \\ &\equiv E_t r_{E,t}^v ; \end{aligned} \quad (2)$$

hierbei bezeichnet $r_{E,t}^v$ die Rendite des Eigenkapitals vor Steuern im Jahr t , jedoch abzüglich eines Abschlags für die Gewerbesteuer auf Dauerschulden. Die entsprechende Rendite des Eigenkapitals nach Gewerbe- und Vermögensteuer ist dann

$$r_{E,t} = (r_{E,t}^v - s_{GK})(1 - s_{GE}) - s_V , \quad (3)$$

wobei die Sätze für Gewerbeertrag-, Gewerkekaptal- und Vermögensteuer durch s_{GK} , s_{GE} und s_V bezeichnet sind. Der Gewinn nach Gewerbe- und Vermögensteuer, aber vor Körperschaftsteuer, ist

$$G_t = r_{E,t} E_t .$$

Hier wird vereinfachend unterstellt, daß der Buchwert des Eigenkapitals auch die Bemessungsgrundlage für die vom Unternehmen zu zahlende Gewerkekaptal- und Vermögensteuer, für die von den Gesellschaftern zu zahlende Vermögensteuer und für die Erbschaftsteuer ist¹³.

Dann fließt der Stiftung bei Vollausschüttung als versteuerter Gewinn zu

$$\begin{aligned} G_t^s &= G_t (1 - s_A) \\ &= E_t r_{E,t} (1 - s_A) \\ &\equiv E_t r_{E,t}^s , \end{aligned} \quad (4)$$

wenn $r_{E,t}^s$ die Eigenkapitalrendite nach Unternehmenssteuern bei Vollausschüttung bezeichnet. Die Ausschüttung an die Stifterfamilie, A_t^{SK} , ist dann begrenzt auf einen Anteil b am Einkommen der Stiftung:

$$A_t^{SK} = b G_t^s = b E_t r_{E,t}^s . \quad (5)$$

Das Eigenkapital wächst jährlich um die Kapitalerhöhung qG_t^s und entwickelt sich demnach wie folgt:

$$E_{t+1} = E_t + qG_t^s = E_t[1 + qr_{E,t}^s] . \quad (6)$$

Dementsprechend entwickelt sich die Ausschüttung von der Stiftung an die Stifterfamilie wie folgt:

$$\frac{A_{t+1}^{SK}}{A_t^{SK}} = \frac{E_{t+1}r_{E,t+1}^s}{E_t r_{E,t}^s} = [1 + qr_{E,t}^s] \frac{r_{E,t+1}^s}{r_{E,t}^s} . \quad (7)$$

Für die spätere Vergleichsrechnung unterstellen wir eine im Zeitablauf gleichbleibende Eigenkapitalrendite nach Unternehmenssteuern r_E^s . Dann folgt

$$E_t = E_1[1 + qr_E^s]^{t-1} , \quad (8)$$

und

$$A_t^{SK} = bE_1[1 + qr_E^s]^{t-1} r_E^s . \quad (9)$$

Ist s_E der im Zeitablauf gleichbleibende Einkommensteuersatz der Stifterfamilie, k ihr Kalkulationszinsfuß und m die voraussichtliche Zahl von Jahren, während der an die Stifterfamilie ausgeschüttet werden darf, dann repräsentiert dieser Ausschüttungsstrom einen heutigen Wert von

$$\begin{aligned} K_0(SK) &= (1 - s_E) \sum_{t=1}^m A_t (1 + k)^{-t} \\ &= (1 - s_E) bE_1 r_E^s \left[1 - \left(\frac{1 + qr_E^s}{1 + k} \right)^m \right] \frac{1}{k - qr_E^s} . \end{aligned} \quad (10)$$

$(1-s_E)bE_1r_E^s$ ist die Zuwendung der Stiftung an die Stifterfamilie im ersten Jahr nach dem Erbfall. Der daran in Gleichung (10) anschließende Faktor ist der Rentenbarwertfaktor für eine m -jährige Rente, die jährlich mit der Rate qr_E^s wächst.

III. Bestimmung des Vermögens der reinen Kapitalgesellschaft

Es wird unterstellt, daß das Eigenkapital der RK zu jedem Zeitpunkt um denselben Betrag wie bei der SK wächst. Am Ende von Jahr t wächst das Eigenkapital der SK um

$$qE_t r_E (1 - s_A) .$$

Dementsprechend ist der Bruchteil α des Gewinns nach Gewerbe- und Vermögensteuer, jedoch vor Körperschaftsteuer, festzulegen, den die RK ausschütten kann. Bei einem ausgeschütteten Bruchteil α verbleibt als einbehaltener Gewinn nach Körperschaftsteuer in der RK

$$(1 - \alpha) G_t (1 - s_N) = (1 - \alpha) E_t r_E (1 - s_N) .$$

Dieser Betrag stimmt mit der Eigenkapitalerhöhung der SK überein, wenn gilt

$$q r_E (1 - s_A) = (1 - \alpha) r_E (1 - s_N) . \quad (11)$$

Ob diese Politik realistisch ist, läßt sich anhand der rechtlich fixierten Zahlen abschätzen. Für $q=1/4$; $s_A=0,36$ und $s_N=0,5$ folgt für die RK eine Ausschüttungsquote von $\alpha=0,68$. Dieser Wert erscheint plausibel genug, um dieselbe Eigenkapitalentwicklung für die RK und die SK zu unterstellen. Dann ist auch der Verschuldungsgrad beider Unternehmen gleich, folglich auch die Fremdkapitalkosten. Das Eigenkapital der RK gehorcht also ebenso wie das der SK Gleichung (8).

Die Gesellschafter der RK erhalten im Jahr t eine Ausschüttung in Höhe von A_t^{RK} ,

$$A_t^{RK} = (1 - s_A) \alpha G_t = (1 - s_A) \alpha E_t r_E . \quad (12)$$

Da sie hierauf Einkommensteuer gegen Anrechnung der Körperschaftsteuer und auf ihre Anteile an der Kapitalgesellschaft Vermögensteuer¹⁴ zahlen, verbleibt ihnen

$$(1 - s_E) \alpha G_t - s_V^P E_t = E_t [(1 - s_E) \alpha r_E - s_V^P] ,$$

wobei s_V^P der Vermögensteuersatz für natürliche Personen ist.

Im Gegensatz zur SK fällt diese Ausschüttung zeitlich unbegrenzt an. Ihr Kapitalwert beträgt daher

$$\left[(1 - s_E) \alpha r_E - s_V^P \right] E_t \frac{1}{k - q r_E^s} .$$

Außerdem müssen die Gesellschafter der RK im Unterschied zur SK Erbschaftsteuer zahlen. Ist das jeweilige Eigenkapital die Bemessungsgrundlage, dann beträgt bei Tod im Jahr t die Erbschaftsteuer $s_s E_t$. s_s ist der Erbschaftsteuersatz. Fällt die Erbschaftsteuer sofort und danach alle 30 Jahre an, so beträgt der Kapitalwert der Erbschaftsteuerzahlungen

$$s_s \left[E_1 + \sum_{t=1}^{\infty} E_{1+30t} (1+k)^{-30t} \right]$$

$$= s_s E_1 \left[1 - \left(\frac{1+qr_E^s}{1+k} \right)^{30} \right]^{-1}$$

Insgesamt ergibt sich folglich ein Vermögen der Gesellschafter der reinen Kapitalgesellschaft von

$$K_0(RK) = \left[(1-s_E)\alpha r_E - s_V^P \right] E_1 \frac{1}{k - qr_E^s} - s_s E_1 \left[1 - \left(\frac{1+qr_E^s}{1+k} \right)^{30} \right]^{-1} \quad (13)$$

α wird hierbei durch Gleichung (11) bestimmt.

Den relativen Vorteil der SK gegenüber der RK, bezogen auf das anfängliche Eigenkapital, E_1 , kann man mit

$$RVS = \frac{K_0(SK) - K_0(RK)}{E_1}$$

bestimmen.

Unter den hier getroffenen Annahmen hängt der relative Vorteil von den Steuersätzen, der Eigenkapitalrendite vor Steuern, r_E^V , und dem Kalkulationszinsfuß ab. Die Eigenkapitalrendite nach Gewerbe- und Vermögensteuer, vor Körperschaftsteuer wird gemäß Gleichung (3) für den folgenden Vergleich spezifiziert:

$$r_E = 0,83 r_E^V - 0,0156 \quad (14)$$

Hierbei wird ein Hebesatz der Gewerbesteuer von 400% unterstellt. Bei einer Steuermeßzahl der Gewerkekaptalsteuer von 2‰ ergibt sich $s_{GK}=0,008$, bei einer Steuermeßzahl der Gewerbeertragsteuer von 5% ergibt sich $s_{GE}=0,1667$. Die Belastung durch Vermögensteuer, die aus dem versteuerten Gewinn zu bezahlen ist, beläuft sich auf 0,009¹⁵.

Um die folgende Vergleichsrechnung übersichtlich zu halten, wird auf einen möglichen Steuervorteil aus dem teilweisen Abzug des gestifteten Vermögens als Sonderausgabe getrennt in Abschnitt V.1. eingegangen.

IV. Vergleichsrechnung

Der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuersatz s_s ist abhängig von der Höhe des ererbten bzw. geschenkten Vermögens und liegt in Steuerklasse I, die für nahe Verwandte gilt, zwischen 3% (bis 50.000 DM) und 35% (über 100 Mio DM). Für ein Vermögen von 1 Mio DM beträgt der Satz 10% (§ 19 EStG). Für die Modellrechnung wird ein Vermögen zwischen 25 und 50 Mio DM angenommen. Das ergibt einen Steuersatz s_s von 25%. Der persönliche Einkommensteuersatz s_E der Mitglieder der Stifterfamilie wird mit 50% angenommen und entspricht in seiner Höhe dem Satz für einbehaltene Gewinne s_N . Der Satz s_A auf ausgeschüttete Gewinne beträgt 36%, die Belastung der Gesellschafter der RK durch die von ihnen zu entrichtende Vermögensteuer beträgt $s_V^P = 0,005$.

Im Fall der SK ist der Anteil des versteuerten Unternehmensgewinns, der an die Stifterfamilie weitergeleitet werden kann, auf $b=1/3$ begrenzt¹⁶, der Anteil, der an das Unternehmen zurückgeleitet werden kann, ist auf $q=1/4$ begrenzt. Die Zahl der Jahre, während der an die Stifterfamilie ausgeschüttet wird, sei mit $m=60$ angenommen.

Ausgehend von diesen Zahlen kann der relative Vorteil der Stiftungslösung für verschiedene Werte von r_E und k berechnet werden. Beispielsweise ergibt sich bei einer Eigenkapitalrendite vor Körperschaftsteuer von $r_E=0,15$ (dies entspricht einer Eigenkapitalrendite vor allen Steuern von $r_E^V=0,201$) eine Eigenkapitalrendite nach Körperschaftsteuer, $r_E^S = r_E(1-s_A) = r_E \cdot 0,64 = 0,096$. Bei einer Ausschüttungsquote von $\alpha=0,68$ und einem Kalkulationszinsfuß von $k=10\%$ folgt dann gemäß Gleichung (10) als relativer Kapitalwert der Stiftungskapitalgesellschaft

$$\begin{aligned} K_0(SK)/E_1 &= 0,5 \cdot \frac{1}{3} \cdot 0,096 \left[1 - \left(\frac{1 + \frac{1}{4} \cdot 0,096}{1,1} \right)^{60} \right] \frac{1}{0,10 - \frac{1}{4} \cdot 0,096} \\ &= 0,208 ; \end{aligned}$$

gemäß Gleichung (13) folgt als relativer Kapitalwert der reinen Kapitalgesellschaft

$$K_0(RK)/E_1 = [0,5 \cdot 0,68 \cdot 0,15 - 0,005] \frac{1}{0,10 - \frac{1}{4} \cdot 0,096} - 0,25 \left[1 - \left(\frac{1 + \frac{1}{4} \cdot 0,096}{1,1} \right)^{30} \right]^{-1} = 0,322 .$$

Die niedrigen relativen Werte mögen überraschen. Bei der Stiftungskapitalgesellschaft ergibt sich im ersten Jahr nach dem Erbfall eine Ausschüttung an die Stifterfamilie von $0,5 \cdot \frac{1}{3} \cdot 0,096 = 0,016$, also 1,6% des Eigenkapitals. Verantwortlich hierfür ist die Einkommensteuer mit 50% sowie die Beschränkung der Zuwendung der Stiftung auf $\frac{1}{3}$ der Stiftungseinnahmen. Die Ausschüttung der Stiftung an die Stifterfamilie wächst jährlich mit $\frac{1}{4} \cdot 0,096 = 0,024$, also 2,4%. Diese Ausschüttung über 60 Jahre führt dann zu einem relativen Kapitalwert von 20,8% des Eigenkapitals.

Bei der reinen Kapitalgesellschaft ergibt sich im ersten Jahr nach dem Erbfall eine Ausschüttung an die Familie des Erblassers von $0,5 \cdot 0,68 \cdot 0,15 - 0,005 = 0,046$, also von 4,6% des Eigenkapitals. Sie wächst jährlich ebenfalls mit der Rate von 2,4%. Dies ergibt einen Kapitalwert der ewigen Rente von 0,6052, also 60,52% des Eigenkapitals. Davon ist zu subtrahieren der Kapitalwert der Erbschaftsteuerzahlungen, der 28,3% des Eigenkapitals ausmacht.

Maßgeblich für diese Ergebnisse ist die Höhe des Kalkulationszinsfußes. Er ist definiert als die Rendite nach Einkommensteuer, die die Familie durch anderweitige Anlage von Geld bei gleichem Risiko erzielen kann. Die von der Familie zu zahlende Erbschaft- und Vermögensteuer ist im Kalkulationszinsfuß nicht enthalten, da diese Steuern nur die Kosten der Finanzierung mit Eigenkapital erhöhen, nicht aber die der Finanzierung mit Fremdkapital.

Da Erbschaft- und Vermögensteuer die Ausschüttungen vermindern, nicht aber den Kalkulationszinsfuß, ergibt sich dadurch eine Verminderung des Kapitalwertes der reinen Kapitalgesellschaft. Infolge der Vermögensteuer sinkt der Kapitalwert der RK um $0,005 / (0,10 - \frac{1}{4} \cdot 0,096) = 0,0658$, also 6,58% des Eigenkapitals. Ohne Berücksichtigung von Erbschaft- und Vermögensteuer ergibt sich daher ein Kapitalwert der reinen Kapitalgesellschaft von $60,52 + 6,58 = 67,1\%$ des Eigenkapitals. Die Differenz zu 100% erklärt sich dadurch, daß die Eigenkapitalrendite nach Einkommensteuer, $r_E(1 - s_E) = 0,15(1 - 0,5) = 0,075$ deutlich unter dem Kalkulationszinsfuß von 10% liegt.

Vergleicht man nun die Stiftungskapitalgesellschaft mit der reinen Kapitalgesellschaft, so beträgt der relative Vorteil der Stiftungslösung $0,208 - 0,322 = -0,114$, die Stiftung erweist sich als um etwa 11,5% des anfänglichen Eigenkapitals ungünstiger. Bei einem höheren Erbschaftsteuersatz infolge eines größeren Vermögens oder einer ungünstigeren Steuerklasse steigt der relative Vorteil entsprechend an, er beträgt beim maximalen Steuersatz $s_s = 35\%$ in der Steuerklasse I im obigen Beispiel $0,208 - 0,209 = -0,001$, es besteht praktisch Indifferenz zwischen RK und SK.

Tabelle 2 zeigt den relativen Vorteil der Stiftung für verschiedene Werte der Eigenkapitalrendite und des Kalkulationszinsfußes. Ihr liegt ein Erbschaftsteuersatz von $s_s = 25\%$ zugrunde, was zu eher konservativen Werten führt. Gleichzeitig weist die Tabelle den relativen Kapitalwert der reinen Kapitalgesellschaft bei jeder Datenkonstellation aus.

Aus Tabelle 2 wird ersichtlich, daß die relativen Kapitalwerte der reinen Kapitalgesellschaft sehr stark mit der Datenkonstellation variieren. Bei einem Kalkulationszinsfuß von $k = 10\%$ z.B. ergeben sich negative relative Kapitalwerte, wenn die Eigenkapitalrendite vor Körperschaftsteuer, r_E , unter 9% liegt. Dieses Ergebnis findet seine Erklärung darin, daß der relative Kapitalwert der Ausschüttungen kleiner ist als die Belastung durch die sofort¹⁷ anfallende Erbschaftsteuer in Höhe von 0,25 und die später anfallende Erbschaftsteuer.

Bei negativem relativem Kapitalwert wäre es für die Erben zweckmäßig, die Erbschaft auszuschlagen. Allerdings ist dann eine Stiftungslösung vorzuziehen. Denn da die Stifterfamilie bei einer Stiftung nur positive Ausschüttungen bezieht, ist der relative Kapitalwert der Stiftung stets positiv. Allerdings sollte der Erblasser im Interesse seiner Erben prüfen, ob es nicht günstiger ist, das Unternehmen vor seinem Tod zu veräußern. Denn dann brauchen die Erben Erbschaftsteuer nur auf den niedrigeren Veräußerungserlös zu zahlen. Alternativ wäre den Erben auch geholfen, wenn die Anteile des Unternehmens an einer Börse notiert würden. Denn dann wäre die Erbschaftsteuer auf den niedrigeren Börsenwert zu zahlen.

Die Stiftungslösung kann auch günstiger als die reine Kapitalgesellschaft sein, wenn diese einen positiven Kapitalwert aufweist. Allerdings ist das Intervall der Eigenkapitalrendite, in dem beide Aussagen gelten, relativ klein.

Tabelle 2: Relativer Vorteil der Stiftungskapitalgesellschaft (RVS) bei einem Erbschaftsteuersatz von 25%

		$k = 0,06$		$k = 0,10$		$k = 0,14$	
r_E	r_E^V	$K_0(RK)/E_1$	RVS	$K_0(RK)/E_1$	RVS	$K_0(RK)/E_1$	RVS
0,50%	2,51%	-0,360	0,369	-0,299	0,304	-0,279	0,283
1,00%	3,11%	-0,333	0,351	-0,282	0,293	-0,267	0,275
2,00%	4,33%	-0,278	0,314	-0,248	0,270	-0,242	0,258
3,00%	5,54%	-0,219	0,274	-0,213	0,247	-0,217	0,241
4,00%	6,75%	-0,156	0,232	-0,177	0,222	-0,192	0,224
5,00%	7,97%	-0,090	0,188	-0,139	0,197	-0,165	0,206
6,00%	9,18%	-0,020	0,140	-0,100	0,171	-0,139	0,188
7,00%	10,39%	0,055	0,089	-0,060	0,144	-0,111	0,169
8,00%	11,61%	0,135	0,034	-0,018	0,115	-0,083	0,150
9,00%	12,82%	0,220	-0,025	0,025	0,086	-0,054	0,130
10,00%	14,03%	0,312	-0,088	0,070	0,056	-0,024	0,110
11,00%	15,25%	0,410	-0,157	0,116	0,025	0,006	0,090
12,00%	16,46%	0,516	-0,232	0,165	-0,008	0,037	0,068
13,00%	17,67%	0,631	-0,314	0,215	-0,042	0,069	0,047
14,00%	18,88%	0,755	-0,403	0,268	-0,078	0,102	0,024
15,00%	20,10%	0,890	-0,502	0,322	-0,115	0,136	0,002
16,00%	21,31%	1,038	-0,611	0,379	-0,153	0,171	-0,022
17,00%	22,52%	1,200	-0,731	0,439	-0,194	0,207	-0,046
18,00%	23,74%	1,379	-0,866	0,501	-0,236	0,243	-0,071
19,00%	24,95%	1,577	-1,017	0,565	-0,280	0,281	-0,097
20,00%	26,16%	1,797	-1,188	0,633	-0,326	0,320	-0,123

Bei einem Kalkulationszinsfuß von 10% z.B. umfaßt dieses Intervall Eigenkapitalrenditen vor Körperschaftsteuer von etwa 8,5 bis 11,8%.

Damit zeigt sich, daß die Stiftung keineswegs generell als "Steuersparmodell", das einen Vermögensvorteil bringt, angesehen werden kann. Die Stiftung ist bei niedrigen Eigenkapitalrenditen vorteilhaft. Denn dann erzwingt die Stiftung im Vergleich zur reinen Kapitalgesellschaft nur den Verzicht auf einen Teil der ohnehin geringen Ausschüttungen, während der Erbschaftsteuervorteil voll zu Buche schlägt. Bei hoher Eigenkapitalrendite dagegen wiegt der Verzicht auf einen Anteil von $1 - q - b = 1 - \frac{1}{4} - \frac{1}{8} = \frac{5}{12}$ der Ausschüttungen sehr viel stärker als der Erbschaftsteuervorteil. Der kritische Wert der Eigenkapitalrendi-

te vor Körperschaftsteuern, bei dem beide Lösungen dasselbe Vermögen erzeugen, liegt z.B. bei einem Kalkulationszins von 10% bei etwa 11,8%.

Der relative Vorteil der Stiftung hängt außerdem von der Höhe des Kalkulationszinsfußes ab. Bei sehr niedriger Eigenkapitalrendite sinkt der Vorteil der Stiftung bei wachsendem Kalkulationszinsfuß, weil der Kapitalwert der Erbschaftsteuerersparnis sinkt. Ab einer Eigenkapitalrendite vor Körperschaftsteuern von etwa 5% wächst der Vorteil (bei entsprechend hoher Eigenkapitalrendite reduziert sich der Nachteil) der Stiftung mit wachsendem Kalkulationszinsfuß, weil der Nachteil aus dem Verzicht auf 5/12 der Ausschüttungen geringer wird und dieser Effekt den Erbschaftsteuereffekt dominiert.

Die Stiftung ist somit als "Steuersparmodell" nur bei Unternehmen mit mäßiger Eigenkapitalrendite geeignet. Dieses Ergebnis wird unterstrichen durch eine Situation, in der der Marktwert des Eigenkapitals mit dem Buchwert übereinstimmt. Dies ist der Fall, wenn die Eigenkapitalrendite nach Steuern mit dem Kalkulationszinsfuß übereinstimmt:

$$k = r_E(1 - s_E). \quad (15)$$

Gilt $s_E = s_N$, d.h. der Einkommensteuersatz der Familienmitglieder gleicht dem Steuersatz auf nicht ausgeschüttete Gewinne, dann folgt für jede beliebige Ausschüttungspolitik, daß der Kapitalwert der Ausschüttungen gleich E_1 , dem Buchwert des Eigenkapitals im Jahr der Erbschaft, ist. Buchwert und Marktwert des Eigenkapitals stimmen überein, Tobins Q ist gleich 1. Folglich ist, nach Einsetzen von Gleichung (15) in Gleichung (13),

$$K_0(RK)/E_1 = 1 - \frac{s_V^P}{k - qr_E^s} - s_s \left[1 - \left(\frac{1 + qr_E^s}{1 + k} \right)^{30} \right]^{-1}. \quad (16)$$

Dieser Kapitalwert wächst mit dem Kalkulationszinsfuß bei Gültigkeit von Gleichung (15). Setzt man z.B. den Kalkulationszinsfuß niedrig mit $k = 6\%$ an, dann folgt bei einem Steuersatz auf nicht ausgeschüttete Gewinne von 50% ein $r_E = 12\%$ und somit $K_0(RK)/E_1 = 0,516$. Der Kapitalwert nach Erbschaft- und Vermögensteuer ist um knapp die Hälfte geringer als als der Marktwert. Man könnte nun argumentieren, unter diesen Umständen sei es günstiger, das Unternehmen sofort zu verkaufen. Das ist es aber nicht, da der Verkaufserlös genauso der Erbschaft- und Vermögensteuer unterliegt.

Bei denselben Daten ergibt sich für den Kapitalwert der Stiftung $K_0(SK)/E_1 = 0,284$, etwa 5/9 des Wertes der RK. Dieser Kapitalwert steigt auch bei einer Erhöhung des Kalkulationszinsfußes und einer doppelt so hohen Erhöhung der Eigenkapitalrendite vor Körperschaftsteuer. Er steigt allerdings weniger schnell, so daß der relative Nachteil der Stiftung wächst. Damit wird deutlich, daß die Stiftungslösung bei Unternehmen mit einer kapitalmarktgerechten Eigenkapitalrendite einen deutlichen Vermögensnachteil erzeugt. Für renditeschwache Unternehmen kann die Stiftungslösung dagegen durchaus zu einem Vermögensvorteil führen. Dies legt eine empirische Untersuchung nahe, ob stiftungsgetragene Unternehmen vor allem in renditeschwachen Branchen anzutreffen sind.

V. Erweiterungen des Vergleichs

1. *Abzug des gestifteten Vermögens als Sonderausgabe*

Ein weiterer Steuervorteil, mit dem die Entscheidung für die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung oft begründet wird, besteht in der Möglichkeit, das gestiftete Vermögen innerhalb gewisser Grenzen als Spende im Rahmen der Sonderausgaben von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abzuziehen. Es ist möglich, die Stiftung schon zu Lebzeiten in jährlichen Teilbeträgen zu errichten, um die Höchstgrenze nacheinander mehrmals auszunutzen. Erweitert wurden die Möglichkeiten zum Spendenabzug des gestifteten Vermögens durch das Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz vom 13.12.1990, das den Rück- und Vortrag nicht ausgenutzter Beträge einführte. (Vgl. Abschn. B.III.) Andere Motive für eine Teilstiftung vor dem Tod, z.B. eine "Pilotstiftung", mit der Erfahrungen gesammelt werden und die der Stifter noch maßgeblich mitbestimmen kann, bleiben davon natürlich unberührt.

Gemäß der untersuchten Problemstellung wird zunächst wieder unterstellt, daß die Stiftung im Todesjahr des Stifters errichtet wird. Dann mindert eine Stiftung mit einem steuerbegünstigten Zweck i.S. von § 10b Abs.1 Satz 2 das Einkommen des Stifters im Todesjahr ($t=1$) und im Wege des Rücktrages in den beiden vorangegangenen Jahren um jeweils 10%. Wegen der unklaren Rechtslage bei der Übertragung der evt. darüber hinaus noch verbleibenden

Beträge auf die Erben des Stifters (vgl. FN 5) wird die Modellrechnung zunächst auf den Rücktrag beschränkt.

Bezieht der Stifter nur Einkommen aus seinem Unternehmen, dann erzielt er eine Steuerminderung von

$$0,1 \cdot E_1 \cdot r_E \cdot s_E$$

pro Jahr. Insgesamt beträgt die Steuerminderung dann $0,3 \cdot E_1 \cdot r_E \cdot s_E$. Dabei wird vereinfachend das steuerpflichtige Einkommen als über die Jahre konstant angenommen. Dieser Vermögenszuwachs unterliegt der Erbschaftsteuer, so daß das Vermögen der Erben um

$$\Delta V = 0,3 \cdot E_1 \cdot r_E \cdot s_E \cdot (1 - s_S)$$

steigt. Setzt man die bisher verwendeten Steuersätze von $s_S=0,25$ und $s_E=0,5$ ein, dann hat der Steuervorteil eine Höhe von $0,1125 \cdot r_E \cdot E_1$. Bei einer Rendite vor Körperschaftsteuer von z. B. $r_E=0,15$ ergibt dies knapp 1,7% des gestifteten Vermögens. Tabelle 3 enthält Werte für diesen Vermögensvorteil bei unterschiedlichen Eigenkapitalrenditen.

Tabelle 3: Vermögensvorteil ΔV in v.H. des Eigenkapitals E_1 aus dem Spendenabzug im Todesjahr und dem Spendenrücktrag auf die beiden vorangegangenen Jahre von jeweils 10%; $s_S=0,25$, $s_E=0,5$

	$r_E =$										
	0,5%	2%	4%	6%	8%	10%	12%	14%	16%	18%	20%
ΔV (%)	0,056	0,225	0,45	0,675	0,9	1,125	1,35	1,575	1,8	2,025	2,25

Der Effekt des Spendenabzugs ist bei niedrigen Renditen gering, da dann die Bemessungsgrundlage für den Spendenabzug niedrig ist. Ein spürbarer Vorteil ergibt sich in diesem Beispiel erst ab Renditen von ca. 10-15%. Das führt dazu, daß der Bereich, in dem die Stiftung insgesamt vorteilhaft ist (siehe Tab. 2), sich leicht vergrößert. Die grundsätzliche Aussage des letzten Abschnitts, wonach die Stiftung nur bei mäßiger Eigenkapitalrendite vorteilhaft ist, bleibt daher bestehen.

Der Vorteil aus dem Spendenabzug wächst, wenn der Stifter schon zu Lebzeiten Teilstiftungen vornimmt. Wenn er z.B. damit bereits acht Jahre vor seinem Tod beginnt, dann kann er zusätzlich in weiteren sechs Jahren den

Spendenabzug geltend machen. Allerdings muß er dementsprechend auf Einkommensanteile in den restlichen Lebensjahren verzichten. Der Vorteil aus diesen Teilstiftungen ist daher deutlich geringer als das Dreifache des in Tabelle 3 angegebenen Prozentsatzes, der sich auf einen Spendenabzug in drei Jahren bezieht.

Unter Umständen können die Erben einen vom Erblasser danach noch nicht ausgenutzten Spendenabzug in den folgenden maximal fünf Jahren geltend machen. Dies erscheint allerdings rechtlich zweifelhaft und soll deshalb im folgenden nur grob umrissen werden. Um überhaupt eine vergleichende Aussage machen zu können, wird wiederum unterstellt, daß auch für die Erben die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer im wesentlichen ihr Einkommen aus dem Stiftungsunternehmen ist. Unter Vernachlässigung von Wachstum erhalten die Erben dann zusätzlich in den fünf folgenden Jahren jeweils einen Betrag $b \cdot 0,1 \cdot E_1 \cdot r_E \cdot s_E$. Mit $b = \frac{1}{3}$ und $s_E = 0,5$ und einem Kalkulationszinsfuß von 10% ist der Kapitalwert des Vorteils über insgesamt acht Jahre damit

$$0,1125 \cdot E_1 \cdot r_E + \frac{1}{3} \cdot 0,1 \cdot 0,5 \cdot \sum_{t=2}^6 \frac{E_1 \cdot r_E}{1,1^{t-1}}$$

$$= 0,1757 \cdot E_1 \cdot r_E.$$

Der geringe Zuwachs von lediglich $0,0632 E_1 r_E$ erklärt sich aus der Abzinsung sowie der Beschränkung des Einkommens auf den Anteil b an den Unternehmenserträgen. Bei einer Rendite von z.B. 15% beträgt der Vermögenszuwachs aus dem Spendenabzug dann insgesamt $0,1757 \cdot 0,15 = 2,64\%$ gegenüber den oben genannten 1,7% bei ausschließlichem Abzug der Spende vom Einkommen des Erblasser. Der Bereich, in dem die Stiftung vorteilhaft ist, würde sich dementsprechend etwas vergrößern.

2. Optimale Ausschüttungspolitik der reinen Kapitalgesellschaft

Die bisherigen Modellrechnungen beruhten auf der Annahme, daß die RK im Zeitablauf ihr Eigenkapital genauso erhöht wie die SK. Diese Annahme wird jetzt aufgehoben und stattdessen eine optimale Ausschüttungspolitik der RK unterstellt. Infolgedessen kann der Kapitalwert der reinen Kapitalgesellschaft

steigen, jedoch nicht fallen. Allerdings ist der Anstieg des Kapitalwertes gering zu veranschlagen, wie im folgenden gezeigt wird.

Da eine optimale Investitionspolitik bereits unterstellt worden ist, geht es lediglich um die Wirkungen der Substitution von Eigen- durch Fremdkapital. Geht man von der Irrelevanz der Finanzierung bei vollkommenem Kapitalmarkt aus, dann sind bei einer Erhöhung des Fremdkapitals lediglich die Ersparnisse der Kapitalgesellschaft an Vermögen- und Gewerbesteuer zu berücksichtigen, sofern Insolvenzkosten vernachlässigt werden. Optimal ist dann eine Vollausschüttung der Gewinne. Die erwarteten Insolvenzkosten erhöhen sich nicht, wenn Vollausschüttung erfolgt und die Gesellschafter die zusätzlichen Ausschüttungen als nachrangige Gesellschafterdarlehen der Kapitalgesellschaft zur Verfügung stellen. Auch die Erbschaftsteuerlast ändert sich dann heute und später "praktisch" nicht. Infolge der Ausschüttungserhöhung sinkt die Belastung der Kapitalgesellschaft durch Vermögen- und Gewerbesteuer, folglich ist die Rendite nach Vermögen- Gewerbesteuer, r_E , die die Gesellschafter auf Eigenkapital und Gesellschafterdarlehen insgesamt erzielen, etwas höher. In der ersten Periode fällt noch keine Ausschüttung an, daher ist r_E zu Beginn genauso hoch wie bisher. Ist die Rendite der Investitionen vor allen Steuern im Zeitablauf konstant, wie bisher unterstellt, dann bedeutet dies einen leichten Anstieg von r_E im Zeitablauf, da bei jeder Ausschüttung das Gesellschafterdarlehen wächst. Insgesamt ist die Wirkung auf den Kapitalwert der RK gering.

3. Darlehensfinanzierung des Unternehmens durch die Stiftung

Der soeben erörterten geringen Begünstigung der reinen Kapitalgesellschaft durch Vollausschüttung steht eine Begünstigung der Stiftungskapitalgesellschaft durch Kreditfinanzierung gegenüber. Eine Stiftung kann, wie jeder andere Gesellschafter, "ihre" Kapitalgesellschaft anstelle durch Beteiligungskapital mittels Darlehen finanzieren. Hat ein solches Gesellschafterdarlehen steuerlich den Status von Fremdkapital, dann ergeben sich für die Stiftungsalternative einerseits ähnliche Ersparnisse an Gewerbe- und Vermögensteuer wie soeben für die reine Kapitalgesellschaft bei Vollausschüttung dargelegt, andererseits aber deutlichere Ersparnisse an Körperschaftsteuer.

Eine gemeinnützige Stiftung erhält keine Körperschaftsteuer-Gutschrift, sie ist nicht zur Anrechnung der von der Kapitalgesellschaft gezahlten Körperschaftsteuer berechtigt. Deshalb ist die Belastung des an die Stiftung ausgeschütteten Gewinns der Kapitalgesellschaft mit dem Satz s_A von derzeit 36% zugleich die Definitivbelastung. Gibt eine gemeinnützige Stiftung ein Darlehen an eine Kapitalgesellschaft, dann unterliegen die Zinserträge ebenso wie die Gewinnausschüttungen bei der Stiftung nicht der Körperschaftsteuer. Jedoch sind die Zinszahlungen bei der Kapitalgesellschaft Aufwand, so daß insoweit weniger Körperschaftsteuer zu zahlen ist.

Unterstellt man, daß die Stiftung die Gewinnthesaurierung ausschließlich über Gesellschafterdarlehen vornimmt, dann sind die darauf entfallenden Erträge gänzlich körperschaftsteuerfrei. In der Finanzverwaltung gibt es allerdings Bestrebungen, die gesetzliche Zulässigkeit einer solchen Politik zu beschränken.¹⁸

Im folgenden soll dieser Steuervorteil der Stiftung genauer analysiert werden. Es wird unterstellt, daß jegliche Gewinnthesaurierung über körperschaftsteuerfreie Gesellschafterdarlehen erfolgt.

Im ersten Jahr existiert noch kein Gesellschafterdarlehen, so daß der Gewinn nach Steuern nach wie vor gleich $G_1^s = E_1 r_E^s$ ist. In den folgenden Jahren setzt sich der jährliche Gewinn nach Steuern der Stiftungskapitalgesellschaft dann zusammen aus der Verzinsung des Gesellschafterkapitals E_t (anfängliches Eigenkapital und hinzugekommene Gesellschafterdarlehen aus wiederangelegten Gewinnen) zum Zinssatz r_E^s und der gesparten Körperschaftsteuer auf die Zinsen $i(E_t - E_1)$ des Gesellschafterdarlehens¹⁹:

$$\begin{aligned} G_t^{s,SK} &= E_t r_E^s + i s_A (E_t - E_1) \\ &= E_t (r_E^s + i s_A) - E_1 i s_A ; \quad t = 2, 3, \dots, \end{aligned}$$

Die Stiftungskapitalgesellschaft erhält davon den gesetzlich zulässigen Anteil q als Gesellschafterdarlehen. Nach wie vor gilt für das Gesellschafterkapital

$$E_{t+1} = E_t + q G_t^{s,SK} \quad ; \quad t = 2, 3, \dots,$$

Setzt man die vorangehend beschriebenen Werte für die Gewinne ein, so folgt

$$E_t = E_1(1 + qr_E^s) (1 + g)^{t-2} - qis_A E_1 [1 + (1 + g) + (1 + g)^2 + \dots + (1 + g)^{t-3}], \quad t = 3, \dots,$$

$$= E_1(1 + qr_E^s) (1 + g)^{t-2} - qis_A E_1 \frac{(1 + g)^{t-2} - 1}{g} .$$

Dabei ist $g \equiv q(r_E^s + is_A)$. Der Gewinn nach Steuern der Stiftungskapitalgesellschaft, dividiert durch das ursprünglichen Eigenkapital, läßt sich dann nach einigen Umformungen berechnen als

$$\frac{G_t^{s,SK}}{E_1} = r_E^s (1 + g)^{t-1} .$$

Davon darf maximal ein Anteil b an die Stifterfamilie ausgeschüttet werden. Dabei wird Einkommensteuer mit dem Satz s_E fällig. Der Wert der SK als Kapitalwert dieser Ausschüttungen ergibt sich dann analog zu Gleichung (10)

$$\frac{K_0(SK)}{E_1} = (1 - s_E) b \sum_{t=1}^m \frac{G_t^{s,SK}}{E_1} (1 + k)^{-t} \quad (10a)$$

$$= (1 - s_E) b r_E^s \left[1 - \left(\frac{1 + g}{1 + k} \right)^m \right] \frac{1}{k - g} .$$

Ein Vergleich von Gleichung (10) und (10a) zeigt, daß sich lediglich die Wachstumsrate im Rentenbarwertfaktor in beiden Gleichungen unterscheidet. Bei reiner Eigenfinanzierung hat sie die Höhe qr_E^s , bei Darlehensfinanzierung ist sie um den wiederangelegten Teil der Steuerersparnis, qis_A , höher. Folglich ist die Kapitalwertdifferenz bei geringer Rendite r_E gering, sie wächst mit der Rendite und dem gezahlten Zinssatz i auf das Gesellschafterdarlehen. Für die folgende Rechnung wird eine Verzinsung des Gesellschafterdarlehens von $i = 8\%$ angenommen.

Tabelle 4 zeigt die entsprechenden Ergebnisse. Sie enthält Werte für den zusätzlichen Kapitalwert, der sich für die Stiftungskapitalgesellschaft bei Darlehensfinanzierung ergibt. Dies ist die Differenz aus den Gleichungen (10) und (10a), bezogen auf das ursprüngliche Eigenkapital:

$$\frac{\Delta K_0(SK)}{E_1} = (1 - s_E) b r_E^S \left\{ \left[1 - \left(\frac{1+g}{1+k} \right)^m \right] \frac{1}{k-g} - \left[1 - \left(\frac{1+qr_E^S}{1+k} \right)^m \right] \frac{1}{k-qr_E^S} \right\}$$

Der Steuervorteil aus dem Spendenabzug ist im relativen Vorteil der Stiftungslösung nicht berücksichtigt.

Tabelle 4: Zusätzlicher relativer Kapitalwert der Stiftungskapitalgesellschaft mit Gesellschafterdarlehen gegenüber dem Fall mit reiner Beteiligungsfinanzierung ($\Delta K_0(SK)/E_1$) und relativer Vorteil der Stiftung (*RVS*). Verzinsung des Darlehens mit $i = 8\%$.

r_E	$k = 0,06$		$k = 0,10$		$k = 0,14$	
	$\Delta K_0(SK)/E_1$	<i>RVS</i>	$\Delta K_0(SK)/E_1$	<i>RVS</i>	$\Delta K_0(SK)/E_1$	<i>RVS</i>
0,50%	0,001	0,370	0,000	0,305	0,000	0,283
1,00%	0,002	0,353	0,001	0,294	0,000	0,275
2,00%	0,004	0,318	0,002	0,272	0,001	0,259
3,00%	0,007	0,281	0,003	0,249	0,001	0,242
4,00%	0,010	0,242	0,004	0,226	0,002	0,225
5,00%	0,013	0,200	0,005	0,202	0,002	0,208
6,00%	0,016	0,156	0,006	0,177	0,003	0,191
7,00%	0,019	0,108	0,007	0,151	0,003	0,172
8,00%	0,023	0,057	0,008	0,124	0,004	0,154
9,00%	0,027	0,003	0,010	0,096	0,005	0,135
10,00%	0,032	-0,057	0,011	0,067	0,005	0,115
11,00%	0,037	-0,121	0,013	0,037	0,006	0,096
12,00%	0,042	-0,190	0,014	0,006	0,007	0,075
13,00%	0,048	-0,266	0,016	-0,026	0,007	0,054
14,00%	0,054	-0,350	0,018	-0,060	0,008	0,033
15,00%	0,061	-0,441	0,020	-0,094	0,009	0,011
16,00%	0,068	-0,543	0,022	-0,131	0,010	-0,012
17,00%	0,076	-0,655	0,025	-0,169	0,011	-0,035
18,00%	0,085	-0,781	0,027	-0,209	0,012	-0,059
19,00%	0,094	-0,923	0,030	-0,250	0,013	-0,084
20,00%	0,104	-1,084	0,032	-0,294	0,014	-0,109

Bei mäßiger Eigenkapitalrendite ist der Vorteil der Stiftungskapitalgesellschaft infolge der Körperschaftsteuerfreiheit der Erträge aus dem Gesellschafterdarlehen gering, wie die Spalten $\Delta K_o(SK)/E_t$ in Tabelle 4 zeigen. Ein deutlicher Vorteil zeigt sich nur bei einem niedrigen Kalkulationszinsfuß von $k = 6\%$ und höheren Eigenkapitalrenditen, etwa ab $r_E = 10\%$. Die Spalten RVS in Tabelle 4 zeigen, daß die Stiftung nun in einem größeren Intervall der Rendite r_E vorteilhaft ist. Ein Vergleich mit Tabelle 2 macht jedoch klar, daß dieses Intervall nur geringfügig wächst. Die Schlußfolgerungen aus Tabelle 2 und Abschnitt V.1 bleiben daher im wesentlichen unverändert.

E. Zusammenfassung

Die vorangegangenen Analysen zeigen, daß ein Erblasser seine Erben begünstigen kann, wenn er bei mäßiger Eigenkapitalrendite des zu vererbenden Unternehmens und hohem persönlichen Erbschaftsteuersatz die Gesellschaftsanteile in eine gemeinnützige Stiftung einbringt. Der Erbschaftsteuersatz hängt nicht nur vom Eigenkapital des Unternehmens ab, sondern auch von der Höhe der sonstigen Erbschaft. Der Vorteil der gemeinnützigen Stiftung besteht in der Vermeidung der Erbschaftsteuer, der Nachteil in Ausschüttungen an außenstehende Destinatäre. Der Vorteil ist umso größer, je höher der Erbschaftsteuersatz ist und je niedriger die Eigenkapitalrendite und damit der verteilungsfähige Gewinn ist.

Daraus ergeben sich Schlußfolgerungen für die Vererbungs politik. Die Erben eines Unternehmens prüfen, ob sie die Erbschaft überhaupt annehmen sollen. Dies lohnt sich nur, wenn der Kapitalwert der reinen Kapitalgesellschaft positiv ist. Andernfalls wäre es günstiger, das Erbe an diesem Unternehmen auszuschlagen. Wenn jedoch vom Erblasser eine gemeinnützige Stiftung als Unternehmensträgerin gegründet wird, dann gewinnen die Erben auf jeden Fall ein positives Vermögen. Das Unternehmenserbe auszuschlagen erübrigt sich dann. Selbst wenn das Unternehmenserbe einen positiven Wert hat, kann die Stiftungslösung günstiger sein. Im Rahmen einer optimalen Vererbungs politik sollte jedes Unternehmen, das zur Erbmasse gehört, daraufhin überprüft werden, ob die Anteile an diesem Unternehmen "normal" vererbt oder auf eine gemeinnützige Unternehmensträgerstiftung vererbt werden sollen.

Anmerkungen

1. Es ist auch möglich, abweichend von den §§ 80ff BGB eine Stiftung in der Rechtsform einer GmbH zu gründen, deren Gesellschafter natürliche Personen sind, jedoch keinen Anspruch auf Gewinnausschüttungen haben und ihre GmbH-Anteile nicht veräußern dürfen. Ein Beispiel dafür ist die Robert Bosch-Stiftung.
2. So wird im Fall Klöckner (vgl. FAZ vom 20.10.83, S.16) die Stiftung als reines Steuer-sparmodell interpretiert.
3. Im Einzelnen sind dies: die Förderung mildtätiger, wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. (Siehe auch Pöllath, 1987, S. 515)
4. Diese Zwecke erfassen 85-90% der ca. 6000 im Verzeichnis Deutscher Stiftungen von 1991 genannten Stiftungen. Bezieht der Stifter Einkommen aus einem Gewerbebetrieb, dann kann er alternativ zur genannten Höchstgrenze auch 2.v.T. der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben geltend machen.
5. Thiel/Eversberg (1991), S. 120. Da § 10b EStG die analoge Anwendung der Regelungen über den *Verlustvor-rücktrag* des § 10d Abs. 1 u. 2 vorschreibt, läßt sich folgern, daß damit auch Abschn. 115 Abs. 1 EStR auf den Spendenabzug anzuwenden ist. Dies würde den Übergang eines beim Erblasser nicht ausgenutzten Spendenabzugs auf die Erben ermöglichen, so zumindest Thiel/Eversberg (1991), S. 120, FN 23. Die Vererbbarkeit eines nicht ausgenutzten *Verlustvor-rücktrags* lehnt die h.M. der juristischen Literatur allerdings als nicht rechtmäßig ab, da nach dem EStG die "Bemessungsgrundlage der Leistungsfähigkeit *personenbezogen* und daher nicht übertragbar" sei (Tipke/Lang 1991, S. 207 m.w.N, Knobbe-Keuk 1991, S. 282). Fände diese Auffassung Eingang in die Praxis der Finanzverwaltung, dann wäre damit auch die Vererbung des Rechts auf Spendenabzug nicht möglich.
6. Vgl. auch Kießling/Buchna (1990), S. 107f zu § 14 AO.
7. Vgl. Anwendungserlaß zu § 58 Nr. 5 AO, Schwarz (1991), § 58 S.3, Mittelbach/Lohmeyer/Kühr (1991), § 58 S. 3. Tipke/Kruse (1991) stellen ab auf den " Lebensstandard des Stifters zur Zeit der Errichtung der Stiftung" und meinen, dabei sei "Großzügigkeit angezeigt" (Tz. 6 zu § 58 AO). Nach Kießling/Buchna (1990) ist auch zu berücksichtigen, ob der Zuwendungsempfänger auch Einkommen aus anderen Quellen erzielt (S. 81).
8. Anderer Auffassung sind Sorg (1984, S. 118) und Tipke/Kruse (1991, § 58 Tz. 6): alle Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie.
9. Das Wort "Unkosten" löste einen Auslegungstreit aus hinsichtlich der Frage, ob die gesetzlich zugelassenen Unterhaltszahlungen zugunsten des Stifters und seiner Familie Bestandteil der "Unkosten" seien (Schad/Eversberg, 1986) oder nicht (Neuhoff, 1987, Lex, 1987). Nach der hier übernommenen Ansicht sind diese "Unkosten" analog zu den Werbungskosten einer nicht steuerbegünstigten Körperschaft zu verstehen, die nach § 8 Abs. 1 EStG zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen aufgewendet werden (Lex 1987, S. 5). Sie haben damit einen ganz anderen Charakter als Unterhaltszahlungen, die deshalb auch nicht von der Berechnungsgrundlage für die freie Rücklage abgezogen werden.

10. Zum Gewerbesteuvorteil der Kreditfinanzierung tritt bei der RK ein Vermögensteuvorteil, weil das Vermögen sowohl bei der Gesellschaft als auch beim Gesellschafter besteuert wird.
11. Steuerlich wäre es günstiger, dem Unternehmen Kredit zu geben, da die Zinserträge bei der Stiftung in einem bestimmten Rahmen steuerfrei bleiben und beim Unternehmen als Aufwand gelten. Vgl. hierzu auch Abschnitt D.V.2.
12. Die hiermit unterstellte Ausschüttungspolitik maximiert nicht unbedingt das Vermögen der Stifterfamilie. Wenn z.B. kurz nach Gründung der Stiftung Gewinne vom Unternehmen nicht ausgeschüttet, sondern einbehalten werden, dann verzichtet die Stifterfamilie zwar auf eine Ausschüttung im betreffenden Jahr, jedoch entfallen auch die Zuwendungen an außenstehende Destinatäre. Folglich ist das Eigenkapital des Unternehmens erheblich höher bei Einbehaltung, damit auch die zukünftigen Gewinnausschüttungen. Daher kann die Einbehaltung auch für die Stifterfamilie günstiger sein.
Hier wird jedoch Vollausschüttung unterstellt. Denn nach dem Gesetz dienen die Ausschüttungen an die Stifterfamilie der Sicherung eines angemessenen Lebensunterhaltes, haben also eher den Charakter einer Rente. Der anfängliche Verzicht auf Ausschüttungen zwecks höherer späterer Ausschüttungen wäre damit nicht vereinbar.
13. Gemäß §11 Abs. 2 Satz 3 Bewertungsgesetz ist der Einheitswert des Gewerbebetriebs als Bemessungsgrundlage anzusetzen, sofern es sich um nicht börsennotierte Kapitalanteile handelt und deren Wert auch nicht durch jüngste Verkäufe bestimmbar ist.
14. Es wird vereinfachend unterstellt, daß der Buchwert des Eigenkapitals auch die Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer beim Anteilseigner ist.
15. Vgl. Franke/Hax 1990, S. 160.
16. Bei einem Vermögen von z.B. 30 Mio DM und einer durchschnittlichen Eigenkapitalrendite vor Körperschaftsteuer von z.B. 10% fließen an die Stifterfamilie dann brutto DM 640.000 ($30 \text{ Mio} \cdot 0,1 \cdot (1 - 0,36) \cdot \frac{1}{3} = 640.000$), dafür ergibt sich ein durchschnittlicher Steuersatz von 49,4%, es verbleiben der Stifterfamilie netto rund DM 324.000. Dabei ist die Kirchensteuer noch nicht berücksichtigt.
17. Sollte durch die zu zahlende Erbschaftsteuer allerdings der Erhalt des Betriebs gefährdet sein, dann wird sie dem Erben bis zu sieben Jahre zinslos gestundet (§ 28 Abs. 1 ErbStG). Die Höhe der Steuerersparnis durch die Stundung ist um so höher, je höher die Verzinsung des gestundeten Betrags ist.
18. Vgl. Siegel (1989) für eine ausführliche Darstellung; in Deutschland gibt es keine generelle und explizite Beschränkung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung wie in anderen Ländern, z.B. in Form einer bestimmten Quote des Eigenkapitals. Für "Extremfälle" (Siegel, 1989, S. 342) existiert allerdings eine Verwaltungsanweisung des Bundesministers der Finanzen: Mißbrauch i.S. von § 42 AO liegt vor, wenn nichtanrechnungspflichtige Gesellschafter fremdfinanzieren, obwohl die Eigenkapitalquote unter 10% liegt.
19. Diese Modellrechnung unterstellt, daß die Rendite auf das gesamte Gesellschafterkapital gleich r_E^* ist, obgleich das Gesellschafterkapital infolge des Körperschaftsteuvorteils der Darlehensfinanzierung stärker wächst als bei Thesaurierung durch Beteiligungsfinanzierung. Genau genommen müßte das infolge des Körperschaftsteuvorteils entstehende zusätzliche Gesellschafterkapital zum Zinssatz i verzinst werden, da es Fremdkapital ersetzt. Im Ergebnis bringt dies jedoch keinen nennenswerten Unterschied. Die hier gewählte Modellformulierung ist rechentechnisch erheblich leichter zu handhaben.

Literatur

Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V. (1991) (Hrsg.): Verzeichnis der Deutschen Stiftungen. Darmstadt.

Franke, G.; Hax, H. (1990): Finanzwirtschaft des Unternehmens und Kapitalmarkt. Heidelberg u.a., 2.Aufl.

Härtl, P. (1990): Ist das Stiftungsrecht Reformbedürftig? Baden-Baden.

Hahn, O.; Schindler, A. (1977): Die Besteuerung der Stiftungen - Mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Stiftungen. Baden-Baden, 2. Aufl.

Kießling, H.; J. Buchna (1990): Gemeinnützigkeit im Steuerrecht. Achim, 4.Aufl.

Knobbe-Keuk, B. (1991): Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht. Köln, 8. Aufl.

Lex, P. (1987): Rücklagenpolitik in der Praxis steuerbegünstigter Körperschaften. Der Betrieb 1987, Beilage Nr. 10, S. 4ff.

Mittelbach, R.; H. Lohmeyer; Chr. Kühr (1991): Handbuch des Abgabenrechts. Darmstadt

Neuhoff, K. (1987): Offene Fragen der Rücklagenbildung. Der Betrieb 1987, Beilage Nr. 10, S.1ff.

o.V. (1992a): Kurt A. Körber hatte sein Haus bestellt. Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 12.08. 1992, S. 14.

o.V. (1992b): Theo Schöller 75. Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 17.06.1992, S.18.

o.V. (1991): Unangefochtene Macht. Wirtschaftswoche vom 7.06.1991, S. 150-159.

Pöllath, R. (1987): Stiftungssteuerrecht. In: Seifart, W. (Hrsg.): Handbuch des Stiftungsrechts. München. S. 269-294 und 487-619.

- Schad, H.-J.; Eversberg, H. (1986): Bildung freier Rücklagen nach § 58 Nr. 7 AO. Der Betrieb 1986, S. 2149ff.
- Schick, S.; Rüd, E. (1988): Stiftung und Verein als Unternehmensträger. Stuttgart.
- Schreiben des Bundesministers der Finanzen v. 31.08.97: Anwendungserlaß zur AO (AEAO). In: Bundessteuerblatt 1987, Teil I, S. 664.
- Schwarz, B. (1991): Abgabenordnung (Kommentar). Freiburg.
- Seifart, W. (1987): Vermögensverwaltung bei Stiftungen. Betriebsberater 1987, S. 1889ff.
- Siegel, Th. (1989): Gesellschafter Fremdfinanzierung - Entwürfe eines § 8a KStG und steuersystematische Lösung. Steuern und Wirtschaft 4, 1989, S. 340ff.
- Sorg, M. H. (1984): Die Familienstiftung. Baden-Baden.
- Thiel, J.; Eversberg, H. (1991): Gesetz zur steuerlichen Förderung von Kunst, Kultur und Stiftung sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften. Der Betrieb 1991, S. 118 ff
- Thiel, J.; Eversberg, H. (1990): Das Vereinsförderungsgesetz und seine Auswirkungen auf das Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht (Teil III). Der Betrieb 1990, Nr. 8, S. 395ff
- Tipke, K.; Kruse, H. W. (1991): Loseblatt-Kommentar zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung. Köln. Lfg. 62, April 1991.
- Tipke, Klaus; Lang, Joachim (1991): Steuerrecht. Köln, 13. Aufl.